

RS Vwgh 2000/7/3 2000/10/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.2000

Index

L55008 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Vorarlberg
96/01 Bundesstraßengesetz

Norm

BStG 1971 §27;
BStG 1971 §4 Abs1;
NatSchG VlbG 1997 §50 Abs4 litc;

Rechtssatz

§ 27 BStG unterscheidet im Zusammenhang mit Betrieben an Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen zwischen zwei Arten von unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen, nämlich jenen Verkehrsflächen, die dem unmittelbaren Zugang vom Betrieb zur Bundesautobahn oder Bundesschnellstraße dienen und Fahrverbindungen von der Bundesautobahn oder Bundesschnellstraße zum übrigen Straßennetz im Bereich dieser Betriebe. Nur die letztgenannten Fahrverbindungen bedürfen einer Verordnung nach § 4 Abs 1 BStG , nicht aber die Zufahrten und Abfahrten vom Betrieb zur Bundesautobahn oder Bundesschnellstraße. Der Gesetzgeber des BStG betrachtet demnach die Zufahrten und Abfahrten von und zu Betrieben im Sinne des § 27 BStG nicht als eigenständige Straßen, sondern als Bestandteile der jeweiligen Bundesstraße im Sinne des § 3 BStG. Der Neubau eines bloßen Straßenbestandteiles ist aber keine ERRICHTUNG einer Bundesstraße im Sinne des § 50 Abs 4 lit c VlbG NatSchG 1997, sondern allenfalls eine ÄNDERUNG derselben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000100002.X08

Im RIS seit

02.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at